



Brüssel, den 26. Januar 2018
(OR. en)

5690/18

MI 50
ENT 10
COMPET 44
DELECT 20

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Januar 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 287 final

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.1.2018 über das nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates anwendbare System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Anschlagereinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 287 final.

Anl.: C(2018) 287 final



Brüssel, den 25.1.2018
C(2018) 287 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.1.2018

über das nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates anwendbare System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Anschlageneinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchzuführen.

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Familie von Produkten oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

Für Anschlagereinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen, gibt es noch keinen angemessenen Beschluss zur Einrichtung eines Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

Nach Artikel 28 Absatz 2 ist bei der Auswahl des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dem für die Hersteller jeweils am wenigsten aufwendigen System der Vorzug zu geben, wobei allen einschlägigen Anforderungen Rechnung getragen wird.

2010 urteilte² der Gerichtshof der Europäischen Union zu der Frage, ob bestimmte Anschlagereinrichtungen in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG des Rates über persönliche Schutzausrüstungen³ oder in den der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte⁴ fielen. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Einstufung als persönliche Schutzausrüstung voraussetzt, dass das Produkt von seinem Benutzer während der Zeit, in der er Gefahren ausgesetzt ist, getragen oder gehalten wird oder zumindest werden kann und es sich also um ein bewegliches Produkt handeln muss. Anschlagereinrichtungen, die für ihre Verwendung an einem Bauwerk befestigt sind, sind daher nicht im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG des Rates dazu bestimmt, von ihrem Benutzer getragen oder gehalten zu werden.⁵ Andererseits stellte der Gerichtshof fest, dass die Anwendbarkeit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates auf ein bestimmtes Erzeugnis vom Vorliegen zweier Voraussetzungen abhängt, von denen eine die Natur dieses Erzeugnisses und die andere dessen Funktion betrifft.⁶ Schutzvorrichtungen, die so befestigt sind, dass sie Teil des Bauwerks (Art des Produkts) sind und dazu dienen, die Sicherheit bei der Benutzung oder dem Betrieb eines Bauwerks zu gewährleisten, indem sie mögliche Abstürze von Personen (Funktion des Produkts) verhindern, fallen somit unter die Richtlinie 89/106/EWG des Rates⁷. Diese

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² Rechtssache C-185/08, Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2010, *Latchways*, Slg. 2010, I-09983.

³ Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18).

⁴ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12).

⁵ Rechtssache C-185/08, Rn. 42.

⁶ Ebd., Rn. 50.

⁷ Ebd., Rn. 53, 55 und 56.

Feststellung gilt auch nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, mit der die Begriffsbestimmung von Bauprodukten nicht wesentlich geändert wurde.⁸

Anschlageinrichtungen des Typs A, C oder D der EN 795:2012 sind dazu bestimmt, dauerhaft an einer Struktur befestigt zu werden, und sind daher im Sinne dieser Rechtsprechung keine persönliche Schutzausrüstung, was im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2181 der Kommission⁹ bestätigt wurde. Wenn sie jedoch dazu bestimmt sind, so befestigt zu werden, dass sie Teil des Bauwerks sind und die Sicherheit bei der Benutzung oder dem Betrieb eines Bauwerks gewährleisten sollen, indem sie Stürzen von Personen aus der Höhe vorbeugen oder Stürze abfangen, gelten sie als Bauprodukte und fallen damit unter die Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Ab dem 21. April 2018 gehören Anschlageinrichtungen, die Stürze von Personen verhindern sollen und in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425¹⁰ fallen, der Risikoklasse III gemäß Anhang I der genannten Verordnung an, da es sich um Produkte handelt, mit denen die Nutzer vor Risiken geschützt werden sollen, die zu sehr schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Stürzen aus der Höhe führen können. Dementsprechend werden solche Anschlageinrichtungen einer EU-Baumusterprüfung (Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG¹¹) nach Anhang V der Verordnung (EU) 2016/425 unterzogen, und entweder die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) nach Anhang VII der genannten Verordnung oder die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) gemäß Anhang VIII der genannten Verordnung bewertet.

Bis zum 20. April 2018 werden Anschlageinrichtungen, die Stürze von Personen verhindern sollen und in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG des Rates fallen der EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 der genannten Richtlinie unterzogen, und ihre Herstellung unterliegt entweder den EG-Qualitätssicherungen für das Endprodukt (Artikel 11 Teil A der genannten Richtlinie) oder dem EG-Qualitätssicherungssystem mit Überwachung (Artikel 11 Teil B der genannten Richtlinie).

Unter Berücksichtigung der Verwendung von Anschlageinrichtungen und der Risiken eines möglichen Todes oder irreversibler Gesundheitsschäden, vor denen sie die Nutzer schützen sollen, ist es wünschenswert, dass für Anschlageinrichtungen, die Bauprodukte sind, ein mit den Konformitätsbewertungsverfahren für Anschlageinrichtungen, die persönliche Schutzausrüstung sind, vergleichbares System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Anschlageinrichtungen angewandt wird. Dafür würde ein System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit benötigt, das die laufende

⁸ Vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2181 der Kommission vom 24. November 2015 über die mit einer Einschränkung versehene Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union der Fundstelle der Norm EN 795:2012 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 309 vom 26.11.2015, S. 10).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

¹¹ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 2018 vom 13.8.2008, S. 82).

Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller und die Stichprobenprüfung von Proben, die von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen des Herstellers entnommen wurden, umfasst.

Aufgrund dieser Erwägungen hat die Kommission das System 1+ nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für die unter den vorliegenden Entwurf eines delegierten Beschlusses fallenden Bauprodukte gewählt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte¹² am 9. Dezember 2016 erörtert und zwischen dem 25. November 2016 und dem 16. Januar 2017 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Er war vom 12. Juli bis 9. August 2017 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte; zwei Interessenträger äußerten sich dazu. Die Stellungnahme eines Interessenträgers unterstützte das vorgeschlagene System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und empfahl gleichzeitig, es in das System 2+ zu ändern. Da sich diese Vorschläge widersprechen, konnten sie nicht beide aufgegriffen werden. Ein anderer Interessenträger verwies in erster Linie auf den aktuellen Stand der Diskussionen im Technischen Ausschuss des CEN, der die einschlägige Norm entwickelt, auf die bereits für ähnliche Produkte gewählten Systeme der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (System 3 und 2+), auf den Mangel an dokumentierter Erfahrung in Bezug auf Unfälle, auf Kosten für KMU, auf das Fehlen technischer Weiterentwicklungen, die eine Änderung des Systems der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlich machen, und auf die Tatsache, dass die Elemente der Begründung für die Auswahl eines Systems der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (vgl. Erwägungsgrund 2) im System 2+ berücksichtigt werden. Da in diesen Stellungnahmen widersprüchliche Präferenzen für ein System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nicht höher als das System 3 sowie für das System 2+ zum Ausdruck kamen, außerdem dem Umstand nicht Rechnung getragen wurde, dass das System 2+ die Stichprobenprüfung von Proben nicht umfasst, und ferner die Konformitätsbewertungsverfahren für Anschlagereinrichtungen, die persönliche Schutzausrüstung sind, nicht einbezogen wurden, konnten sie nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Verordnung nicht aufgrund der Rückmeldungen geändert.

¹² Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der genannten Verordnung durch delegierte Rechtsakte der Kommission festzulegen, die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwenden sind.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und gibt den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Der Entwurf des Beschlusses entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Anwendung eines Systems der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das den Konformitätsbewertungsverfahren für Anschlagereinrichtungen, die persönliche Schutzausrüstung sind, ähnlich ist, zur Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsrahmen für vergleichbare Produkte sowie zur Robustheit und Zuverlässigkeit des mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eingeführten Systems beiträgt.

Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass der Entwurf des Beschlusses den Interessen der Bauwirtschaft insgesamt gerecht wird.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.1.2018

über das nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates anwendbare System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Anschlagereinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹³, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Anschlagereinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen, gibt es keinen geeigneten Beschluss hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Daher muss festgelegt werden, welches System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für die Anschlagereinrichtungen gelten soll.
- (1) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anschlagereinrichtungen dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen, sollte ein System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gewählt werden, das die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller und die Stichprobenprüfung von Proben, die von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen des Herstellers entnommen wurden, umfasst —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dieser Beschluss gilt für Anschlagereinrichtungen, die bei Bauwerken eingesetzt werden und dazu bestimmt sind, Stürzen von Personen aus der Höhe vorzubeugen oder Stürze abzufangen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Anschlagereinrichtungen werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe des im Anhang festgelegten Systems bewertet und geprüft.

¹³ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25.1.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*